
Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

- vorab per Fax: 0341 / 44 60 114 -

SEHR EILIG! - bitte dem zuständigen Richter umgehend vorlegen

Leipzig, den 17. April 2007

Klage/ Antrag gem. § 123 VwGO

des

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,
Landesverband Sachsen e.V. (BUND Sachsen),
vertreten durch den Landesvorsitzenden Hans-Udo Weiland,
Dorfstraße 4, 04838 Steubeln

- Kläger/Antragsteller -

gegen

Freistaat Sachsen, vertreten durch
- das Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04257 Leipzig;
- das Landratsamt Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, Delitzsch (Pf. 1135, 04501 Delitzsch).

- Beklagter/Antragsgegner -

wegen Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 in
04849 Kossa, Gemarkung Kossa Flur 3, Flurstück: 9/2, 10/2, Schlagnr. 105.1.

Unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht zeige ich die Vertretung des Klägers an. Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich Klage und beantrage:

- I. Der Beklagte wird verpflichtet (Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1, 2.HS VwGO), gegenüber dem betreffenden Landwirt die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 in 04849 Kossa, Gemarkung Kossa Flur 3, Flurstück: 9/2, 10/2, Schlagnr. 105.1. zu untersagen.
- II. Das Gericht möge für die Zeit bis zum Abschluß des Klageverfahrens die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 vorläufig untersagen im Sinne von § 123 VwGO.
- III. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Ich rege an, das Verfahren (im Nachfolgenden wird die streitige Fläche als **Fläche C** bezeichnet) mit folgenden gleichfalls auf den 17.04.07 datierenden Klagen / Eilanträgen zu verbinden, deren Gegenstand jeweils weitgehend identisch mit der Vorliegenden ist. Alle Klagen/Anträge werden durch mich vertreten.

- Verfahren
BUND Sachsen ./ Freistaat Sachsen
w/ wegen Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 in 04849 Bad Döben, Gemarkung Bad Döben Flur 13, Flurstück: 92, 94, Schlagnr. 27 (**Fläche A**).
- Verfahren
BUND Sachsen ./ Freistaat Sachsen
w/ wegen Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 in 04849 Bad Döben, Gemarkung Bad Döben Flur 17, Flurstück: 6 - 9, 19, 21 - 27, 29, 40 - 42, Schlagnr. 32 (**Fläche B**)

Begründung

A Sachverhalt

I. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Geplant ist das Ausbringen von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 auf einer Ackerfläche in 04849 Kossa, Gemarkung Kossa Flur 3, Flurstück: 9/2, 10/2, Schlagnr. 105.1
Größe (m²): 80.990

Beweis: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; Standortregister
Flächendetails; Quelle Internet:
http://194.95.226.237/stareg_web/showmeldungen.do?flaecheld=625

Die geplanten Anbauflächen für den gentechnisch veränderten Mais MON810 werden zur besseren Anschaulichkeit in den Anlagen anhand von Kartenmaterial hervorgehoben. (Dies dient insbesondere dazu, die tatsächliche Lage und Nähe zu den betroffenen Schutzgebieten zu verdeutlichen).

siehe Anlagen **K6, K7**

Durch die Aussaat / Anbau der gentechnisch veränderten Maissorte MON810 soll eine verbesserte Widerstandsfähigkeit gegen den Maiszünsler (eine Raupen-/ Schmetterlingsart) erreicht werden. Als Folge dieser Sortenwahl werden vom Vorhabensträger ein erhöhter Maisernteertrag und damit eine Gewinnsteigerung erwartet.

Gen-Mais MON810 ist ein technisch erzeugtes Produkt, das zwar die wesentlichen Merkmale einer Pflanze hat, in der Natur durch Evolution aber nie hätte entstehen können. Gen-Mais enthält ein Gen eines Bakteriums und produziert daher ein Gift, das u.a. den Maiszünsler tötet. Dieses Gift ist in allen Pflanzenteilen in unterschiedlichen Konzentrationen vorhanden und überdauert in der Natur mehr als 200 Tage, auch im Winter.

Die Ausbringung von Gen-Mais lässt sich nicht auf die jeweilige Ackerfläche beschränken. Weiträumige Transporte von Gen-Mais-Teilen erfolgen über Pollenflug, Wild- und Hausbienen, sonstige Insekten, Avifauna, Wildschweine, Kleinsäuger, Oberflächengewässer, Grundwasser, Verkehr mit Ackerbearbeitungs- und Transportfahrzeugen sowie Auskreuzungen.

II. MON810

1) Eigenschaften des genetisch veränderten Maises MON810

Die gentechnisch veränderten Maislinie MON810 der Firma Monsanto, ist zwecks Insektenresistenz ein Gen des Bodenbakteriums *Bacillus thuringiensis* (Bt) übertragen worden. Hier wird der Giftstoff (Biozid/ Insektizid) des Bakteriums wie in der Fachliteratur allgemein anerkannt als Bt-Toxin bezeichnet.

„Die durch Partikelbeschuss erzeugte Maislinie MON810 enthält das für das Cry1Ab Bt-Toxin kodierende cry1Ab Gen, den aus dem Blumenkohlmosaikvirus (CaMV) stammenden 35S Promoter und ein Intron.“

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 3 Abs. 2; Anlage **K8**

Bei der gentechnisch veränderten Maissorte MON810 wird das wirkungsrelevante Bt-Toxin in den Geweben von Blättern, Pollen, Quaste, Seide und Körnern konstitutiv gebildet.

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt Nr. 10, Bonn: 2005, S. 46, 1. Abs., Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz; Anlage **K9**

Die beabsichtigte Insektenresistenz des Mais MON810 sollte sich vor allem gegen die Zielart Maiszünsler richten, der als hauptsächliches Fraßinsekt negativ auf die Ernterträge beim Maisanbau wirken kann.

Allerdings blieben die Wirkungen des Bt-Toxins nicht auf die Zielart Maiszünsler beschränkt.

Durch die integrierte bakterielle DNA-Sequenz wird nun in jeder Zelle direkt das Bt-Toxin gebildet. Das Toxin verliert insgesamt seine Wirksamkeit und kann ein breites Spektrum von Insektenarten schädigen.

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn: 2005, S. 46, Abs. 3, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz Nr. 10; Anlage **K9**

Die Konzentrationen Bt-Toxins innerhalb der bisher betrachteten MON810 Maispflanzen schwanken beträchtlich. Dabei wurden regelmäßig die höchsten Werte (4,5 – 13,53 µg pro g Frischgewicht) im Blattgewebe festgestellt. Die gemessenen Bt-Toxin-Konzentration im Pollen schwankten zwischen 0,09 und 6,6 µg/g.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 15 letzter Abs. ff; Anlage **K8**

Bisher wird der das Bt-Toxin als Biozid (Insektizid) durch Sprühen auf Mais- Anbauflächen eingetragen. Dabei erfolgt aber nur eine kurze Einwirkung. Im Gegensatz dazu wirken die Bt-Toxine des MON810 kontinuierlich im Ökosystem fort.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 6 letzter Abs. und S. 7 erster Abs; Anlage **K8**

2.) Wirkprognose des Vorhabens / Austrag des Bt-Toxins in den Naturhaushalt

a) Ausbreitung des BT-Toxins

Bezüglich der Verbreitung des Bt-Toxins aus dem genveränderten Mais sind verschiedene Wirkpfade möglich. In einer Studie des Institutes für Biodiversität e. V. werden die möglichen Verbreitungsmöglichkeiten folgendermaßen zusammengefaßt:

„Bt-Toxin wird durch Pollen, absterbendes Pflanzenmaterial und Erntereste sowie über die Wurzeln in den Boden eingetragen und von den Wurzeln transgener Maispflanzen ausgeschieden. Dadurch werden, verglichen mit dem Einsatz bakterieller Bt-Präparate, wesentlich mehr Bodenorganismen, insbesondere Organismen im Wurzelbereich, mit Bt-Toxin konfrontiert, und dies auch noch über längere Zeit.“

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 24; Anlage **K8**

In der Fachliteratur werden noch weitere Wirkpfade des Bt-Toxins in den Naturhaushalt aufgezeigt:

Über die Auskreuzung und Ausbreitung können auch in konventionellen Maisanbauflächen Maissamen mit Transgenen reifen. Beim Anbau des transgen kontaminierten Maises kommt es zu einer Erhöhung von Bt-Pollenfracht. Auch alle weiteren Effekte werden verstärkt.

An Mais fressenden Nichtzielorganismen werden durch die direkte Aufnahme des Bt-Toxins sowie deren Antagonisten durch die direkte Aufnahme des Bt-Toxins über die Nahrungskette geschädigt.

Eine Veränderung oder Reduzierung der Artenzusammensetzung und Abundanz herbivorer Wirbelloser und ihrer Antagonisten im Agrarraum kann Auswirkungen auf das weitere Gefüge des Nahrungsnetzes auch in angrenzenden Schutzgebieten haben.

Das Bt-Toxin kann über lange Zeiträume im Boden persistieren, akkumulieren und biologisch wirksam bleiben und somit schädigend auf die Bodenorganismen wirken sowie zu Veränderungen in der Bodenzoenose führen.

Bei einem großflächigen Anbau von Bt-Mais kann zum Eintrag und zur Anreicherung von Bt-Toxinen in Gewässern kommen, die sich schädigend auf aquatische Organismen auswirken.

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn: 2005, S. 47/48 Tab. 4.1, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz Nr. 10; Anlage **K9**

b) Wirkung des Eintrags Bt-Toxins des Anbaus von MON810 auf den Boden

Bt-Toxine werden über verschiedene Wege - durch Pollen, absterbendes Pflanzenmaterial und Erntereste der Pflanze über Würzelausscheidungen und Tierkot - in den Boden eingetragen.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 4; Anlage **K8**

c) Wirkung und Ausbreitungspotential des Bt-Toxins durch Pollen- bzw. Blütenteilaustrag

Als sehr intensiv wirkendes Verbreitungsmedium des Bt-Toxins wird allgemein der Pollenaustrag aus den Maisfeldern mit gentechnisch veränderten Maissorten festgestellt. Anhand von einschlägigen Studien wurden die Mengeneinträge des Maispollenfluges quantifiziert.

Bis in eine Entfernung von 2.400 m von der Feldquelle (Maisfeld) wurden in der Hauptwindrichtung noch 247.000 Maispollen pro Quadratmeter gemessen. Bei diesen Messungen ging es allerdings um den Austrag sehr kleiner Versuchsfelder von einem Hektar Größe. Es wird aber, verursacht durch die in der landwirtschaftlichen Praxis wesentlich größeren Maisfelder, mit noch erheblich höheren Polleneintragsmengen gerechnet.

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn: 2005, S. 51, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz Nr.10; Anlage **K9**

Besonders toxisch (bis zu 100 mal toxischer als Pollen) wirken die Staubgefäßbruchstücke des MON810 auf Schmetterlingslarven. Bei Fütterungsversuchen kam es schon bei sehr geringen Konzentrationen zu einem signifikanten Ansteigen der Sterberaten.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 4 Abs. 2; Anlage **K8**

Beachtlich für die Wirkung des Bt-Toxins ist, daß die Pollen bzw. anderen Blütenteile nicht nur durch direkten Fraß sondern auch der abgelagerten Pollen über die jeweils spezifischen Fraßpflanzen aufgenommen werden.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 16 letzter Abs.; Anlage **K8**

Nach den spezifischen Wirkungshypothesen für Bt-Mais werden durch einschlägige Studien für die Pollenausbreitung durch Wind oder Insekten über die Abbaufäche hinaus Wirkungen bis hinein in Schutzgebiete erwartet. Dabei sind folgende Schutzziele potentiell gefährdet:

- Schutz der Biodiversität,
- Artenschutz,
- Bodenschutz u.
- Gewässerschutz.

Unter dem Aspekt der Relevanz für Schutzgebiete stuft man die **möglichen Auswirkungen** als „**sehr relevant**“ - also der höchsten Qualifizierungsstufe - ein.

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn: 2005, S. 47, Tabelle 4.1, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz Nr. 10; Anlage **K9**

Die meisten Maissorten blühen in der Zeit von Juli/August bis September Oktober und tragen innerhalb dieser Zeit ihren Pollen aus.

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn: 2005, S. 44 / 45., Stichwort: Blühphase, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz Nr. 10; Anlage **K9**

d) Wirkungen des Anbaus von MON810 bzw. des Bt-Toxins auf den Naturhaushalt (Wirkungen auf Schmetterlinge)

In der Literatur werden zahlreiche Schmetterlingsarten als empfindlich für den Eintrag des Pollens aus dem blühenden, gentechnisch veränderten Mais MON810 festgestellt.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 4 Abs. 2; Anlage **K8**

Auch die Akkumulation des Bt-Toxins im Boden mit entsprechenden Folgewirkungen auf den Naturhaushalt gilt als wahrscheinlich:

„Lebensraum und Lebensweise verschiedener Schmetterlingsarten legen nahe, daß bei einem Anbau von MON810 tatsächlich mit signifikanter Toxin-Exposition und einer Gefährdung der entsprechenden Populationen zu rechnen ist. (...) Erschwerend kommt hinzu, daß das Toxin beim kommerziellen Anbau von Bt-Mais über Monate, wenn nicht Jahre vorhanden ist und eine Akkumulation im Boden wahrscheinlich ist. Negative Wirkungen können über die reinen Agrarflächen hinaus reichen, da beispielsweise der Pollen des Windblütlers Mais durch den Wind über größere Entfernungen verbreitet und auf Flora und Böden nicht-agrarischer Flächen abgelagert werden kann.“

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 6 letzter Abs. und S. 7 erster Abs.; Anlage **K8**

Als Ergebnis verschiedener Studien kristallisierte sich vor allem die Empfindlichkeit der Schmetterlings-Larvenstadien heraus. Nach Untersuchungen wurden bei 26 tag- und 53 nachtaktiven Schmetterlingsarten aufgrund von Phänologie und Habitatpräferenzen eine hohe Expositionswahrscheinlichkeit für Maispollen angenommen.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S.19 Abs. 2; Anlage **K8**

e) Fachkonvention über die Größe von Abstandsflächen zwischen Bt-Maisanbau und Schutzgebieten mit seltener Lepidopterenfauna

Nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft wird allgemein ein Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen Bt-Maisanbauflächen und Schutzgebieten vorgeschlagen:

„So kann selbst in Schutzgebiete, die ob der Seltenheit und Schutzwürdigkeit der dort vorkommenden Arten von negativen Einwirkungen frei zu halten sind, Bt-Toxin-haltiges Material eingetragen werden. Mobile Insekten können zudem sehr wohl aus Schutzgebieten in Agrarflächen einwandern und dort mit Bt-Toxinen konfrontiert werden. Felke & Langenbruch (2005) schlagen daher vor, zwischen Schutzgebieten mit seltener Lepidopterenfauna und Bt-Maisflächen einen Abstand von einem Kilometer einzuhalten (...).“

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 6 letzter Abs. und S. 7 erster Abs.; Anlage **K8**

Diese Ansicht wird auch vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) geteilt. In einem Erlaß wird die fachlich begründete Beachtung des Mindestabstandes von 1.000 m zu seltenen Lepidopteren in Schutzgebieten grundsätzlich anerkannt.

Beweis: Erlaß des SMUL vom 09.03.07 an die RP Chemnitz, Dresden, Leipzig; S. 2 letzter Abs. Anlage **K10**

f) Weitere Wirkungen auf wild lebende Organismen durch den Bt-Toxin-Austrag von MON810 (Wirkungen auf verschiedene Hautflügler: Bienen und Wespen)

Die meisten Wildbienenarten und Wespenarten ernähren sich von Pollen. Sie nehmen bei entsprechender Nachbarschaft von Maisfeldern auch Maispollen auf.

Bei der Untersuchung der Wirkung von Bt-Maispollen auf Bienen wurden, die bei der Nahrungssuche Trachtpflanzen in einem Umkreis von bis zu sechs Kilometern aufsuchen, Untersuchungsergebnisse erzielt, die eine Auswirkung auf das Immunsystem der Tiere nahe legen.

Bei einer Versuchsreihe der Universität Jena über die Wirkung des Maispollens von MON810 auf Bienen kam es zu einer zufälligen Infizierung der Bienenvölker mit Parasiten. Dabei trat bei den mit Bt-Maispollen gefütterten Völkern eine signifikant höhere Sterblichkeitsrate auf, als bei den mit unbelastetem Pollen gefütterten Völkern.

Diese Ergebnisse gewinnen an Brisanz durch das dramatische Bienensterben in den USA - mit sehr hohem Bt-Maisanteil auf den Feldern - wo ca. 70 % der Bienenvölker in den letzten Jahren starben.

Beweis: [wird nachgereicht als Anlage **K11**]

In verschiedenen Regionen sind bereits kaum noch Bienenvölker am Leben. In diesem Zusammenhang sei hier auf die besondere Bedeutung von Schutzgebieten als Genpool verwiesen. So ist es denkbar, daß Wildbienen zukünftig zur Vitalisierung von Kulturbienen eine wichtige Rolle spielen könnten.

Bei parasitär – von anderen Insektenarten - lebenden Wespen, wurden subletale Effekte festgestellt, wenn ihre Wirtslarven auf MON810 geholt worden waren. So verringerten sich die Überlebensfähigkeit, verlängerte sich die Entwicklungsdauer und verringerten sich die Kokongewichte der untersuchten Art der Brackwespe *Cotesia marginiventris*. Weiter war eine geringere Parasitierung zu verzeichnen. Als Folge der der geringeren Wirtqualität könnten sich sogar die Geschlechterverhältnisse von Hautflüglern verändern, da kleine Wirtslarven zu einer vermehrten Ablage von männlichen Eiern führen.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S.23 Abs. 2; Anlage **K8**

3.) Fehlen einer wirksamen gentechnikrechtlichen Zulassung für MON810

MON810 hat ein Zulassungsverfahren nach der VO (EG) 1829/2003 bisher nicht durchlaufen. Früher erteilte Zulassungen - z.B. aufgrund der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG - behalten nur dann vorübergehend ihre Wirkung, wenn das Inverkehrbringen ordnungsgemäß gemeldet wurde. MON810 - Saatgut hätte als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Lebensmitteln gemeldet werden müssen (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art 4 Abs 2 u. Art 2 Nr. 8 VO (EG) 1829/2003), um die Zulassungswirkung einer früheren Genehmigung aufrecht zu erhalten. Das Herstellerunternehmen Monsanto hat jedoch am 12.07.2004 nur gentechnisch veränderte Lebens- u. Futtermittel nach Art 8 bzw. 20 VO (EG) 1829/2003, nicht aber MON810 als Ausgangsmaterial GVO-Saatgut (GVO = gentechnisch veränderte Organismen) gemeldet.

→ Das weitere Inverkehrbringen von MON810 ist deshalb gentechnikrechtlich nicht zulässig.

Beweis: Willand/Buchholz, Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Maissorten der Linie MON810 vom 09.05.2006; hier insbes. S. 7; Anlage **K12**

III. Verfahren

Am 18.01.07 erfolgte durch den betreffenden Landwirt die Anzeige i.S.v. § 16a Abs. 3 GenTG über den geplanten Anbau von MON810 beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Damit kann die Aussaat gem. § 16a Abs. 3 GenTG frühestens ab dem 18.04.07 erfolgen.

Mit Schreiben vom 30.03.07 teilte das Landratsamt Delitzsch dem Kläger mit, daß gem. eines Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 27.02.07 keine allgemeine naturschutzfachliche Prüfung des GVO-Anbaus vorgenommen wurde. Eine Prüfung von Beeinträchtigungen eines FFH- bzw. SPA-Gebietes gem. § 34 a BNatSchG habe jedoch stattgefunden, wobei festgestellt wurde, daß Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ sowie des SPA-Gebiets „Vereingte Mulde“ nicht betroffen seien.

Beweis: Schreiben des Landratsamtes Delitzsch an den BUND vom 30.03.07; Anlage **K13**

IV. Mögliche Auswirkung des Vorhabens auf Schutzgebiete (NSG / SPA)

Anhand einer Übersichtskarte werden die Wirkbereiche des toxischen Pollens in einem Umkreis von 1.000 m um die Anbauflächen auf den Naturhaushalt näher bezeichnet. Daraus wird ersichtlich, wie weit die Pflanzenbestandteile (Pollen und Staubgefäßbruchstücke) sich ausbreiten können und in welchen Schutzgebieten mit relevanten Wirkungen zu rechnen ist. (Vgl.: Übersichtskarte mit Schutzgebieten und geplanten Anbauflächen für MON810 mit dem relevanten 1.000-Meter- Abstand; siehe Karte Anlage **K6**)

Auch für die Bodenfauna sowie die angrenzenden Gewässer muß mit Schädigungen des Naturhaushaltes gerechnet werden.

Die Fläche C des geplanten Anbaus von MON810 liegt ca. 1 km vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Dübener Heide“ entfernt.

Beweis: Übersichtkarte und Flurstückskarte zu Fläche C
Karte des SPA Gebietes LfUG Sachsen Internetpräsentation
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Dübener Heide“ vom 27.Oktober 2006, S. 1 § 1, Bestimmung als Vogelschutzgebiet

Außerdem liegt die Fläche C ca. 1 Kilometer vom NSG „Presseler Heide und Moorgebiet“ entfernt.

Beweis: Übersichtkarte und Flurstückskarte zu Fläche C; als Anlage **K6**
Staatliches Umweltfachamt Leipzig, Karte aus der Kurzfassung der Würdigung für das Naturschutzgebiet „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“, 1998

Beide Schutzgebiete sind in weiten Flächenanteilen und Grenzziehungen fast deckungsgleich.

1.) Naturschutzgebiet „Presseler Heide- und Moorgebiet“

a) Schutzzweck des Naturschutzgebietes

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist gem. § 3 Punkt 9 :

„...die Sicherung seltener bzw. störungsempfindlicher Tierarten wiez. B. Kranich (*Grus grus*)“

Beweis: Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“, Stand: 1998, S. 5, Punkt 8; als Anlage **K22**

b) Wirkungspfad des Bt-Toxins bezüglich des Kranichs

Als Äsungsplätze sucht der Kranich gezielt Felder mit Maistoppeln auf. Auch historische Quellen berichten von diesem Umstand.

Dabei legen die Tiere durchschnittlich 2 bis 4 Kilometer zwischen Äsungsfläche und Schlafplatz zurück.

Da die lokalen Vorkommen des Kranichs bzw. seine Schlafplätze im NSG „Presseler Heide und Moorgebiet“ liegen, ist auch mit einem Aufsuchen der geplanten Anbaufläche C von MON810 zu rechnen.

Bei dieser Nahrungsausrichtung ist die Aufnahme von Bt-Toxin durch die Tiere sehr sicher.

In der Vergangenheit wurden gerade die Maisstoppeln nordwestlich des „Wildenhainer Bruchs“ von Kranichen bevorzugt.

Beweis: Veröffentlichung: Naturschutzarbeit im Landkreis Delitzsch, S. 42, Spalte 2, Absatz 3; als Anlage **K23**
Karte mit Fläche C, Markierung des geplanten Anbaubereiches und Bezeichnung des NSG „Presseler Heide“; als Anlage **K6**

Die geplante Anbaufläche liegt in einem realistischen Abstand zu den Kranichbeständen eben auch genau nordwestlich des „Wildenhainer Bruchs“.

c) Wirkung von Bt-Toxinen auf Kraniche

Durch die sehr starke Fixierung der Kraniche des NSG und gemeldeten des Vogelschutzgebietes auf die Maisfelder der Umgebung kann bei Anbauzulassung von MON810 in der Nähe dieser Schutzgebiete die regelmäßige Aufnahme des Bt-Toxins durch die Tiere als sicher gelten.

Zur Zeit existieren noch keine belastbaren Untersuchungen über die Wirkung der direkten Nahrungsaufnahme des Bt-Toxins durch den Verzehr von MON810 durch wildlebende Vögel. Aus dem Fakt, daß bisher noch keine direkt wirkenden, letalen Effekte bei Vögeln nachgewiesen wurden, kann aber nicht auf die Unbedenklichkeit des gentechnisch veränderten Maissorte geschlossen werden.

Besonderer Untersuchungsbedarf besteht dabei für Zugvogelarten wie auch den Kranich. Geringe Veränderungen im Immunsystem und bei der Verdauung sind vermutlich geeignet die Grundvitalität auf dem Zug entscheidend zu vermindern.

d) Wirkung auf Schutzgebietsziele der Schutzgebiete

Durch den geplanten Anbau des MON 810 muß eine Verletzung / eine Verstoß gegen Schutzzweck des NSG - Sicherung seltener und störungsempfindlicher Arten – angenommen werden.

Ohne die entsprechende Untersuchung der Langzeitwirkung der Nahrungsaufnahme von MON 810 durch die Tiere, ist der Freilandanbau von MON 810 nicht zu verantworten.

2.) Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet); „Dübener Heide“

Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet); „Dübener Heide“: nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG, VogelSchRL bereits ausgewiesen.

a) Schutzgebietsziele / Erhaltungsziele

Zu den Schutzgebietszielen zählt unter anderem:

*„(2) Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Bekassine (*Gallinago gallinago*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Kranich (*Lullula arborea*)....*

*(4) Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Saatgänse (*Anser fabalis*) dar und besitzt weitere herausragende Funktionen als Wasservogellebensraum, darunter als Kranichrastplatz.*

(5) Ziel in dem vorwiegend von Wald geprägten, durch Offenlandflächen (Wiesen, Moore, Äcker) gut strukturierten Gebiet ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.“

Beweis: Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Dübener Heide“, S. 2 ff. § 3 Unterpunkt 2-5, Erhaltungsziele; als Anlage **K21**

b) Wirkung auf Schutzgebietsziele SPA

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsziels „Kranich“ (Anhang I der VogelSchRL) durch den Anbau von MON 810 zu befürchten. Allein die nicht stattgefundenen Untersuchungen von Langzeitwirkungen auf die Art, berechtigt nicht zu der Annahme das subletale Effekte nicht stattfinden können.

Bezüglich der besonderen Empfindlichkeit von Schutzgebieten ist das Vorsorgeprinzip einzuhalten. Nur so kann sichergestellt werden, daß auch bei entsprechenden Negativeffekten

durch den Anbau von MON810 auf die Vogelfauna wenigstens einige vitale Restpopulationen gesichert bleiben.

B Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

1. Klageart

Die Klage wird als Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1, 2. HS VwGO erhoben mit dem Ziel, daß der Beklagte gegenüber dem betreffenden Landwirt die Aussaat von Gen-Mais auf dem streitigen Schlag untersagt, solange keine Befreiung von den Ge- und Verboten des NSG „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ sowie des SPA -Gebiets „Dübener Heide“ erteilt wurde.

2. Klagebefugnis

Der Kläger ist nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG klagebefugt. Ungeachtet der Bestimmungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes gilt § 61 BNatSchG ausweislich § 11 S.1 BNatSchG hier unmittelbar und ist im Übrigen auch auf Entscheidungen von Landesbehörden anzuwenden (vgl. dazu in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 14/6378, S. 61).

§ 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit für Rechtsbehelfe gegen Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2 BNatSchG (eingetragene SPA- u. FFH-Gebiete i.S.v. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL). Hier sind betroffen das NSG „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ sowie des SPA -Gebiet „Dübener Heide“.

Der Kläger begehrt eine behördliche Anordnung zur Untersagung der Aussaat von Gen-Mais für die eine solche Befreiung von den Verboten und Geboten des NSG i.S.v. § 16 Abs. 2 SächsNatSchG sowie im SPA-Gebiet i.S.v. § 22a Abs. 4 SächsNatSchG gem. § 53 SächsNatSchG hätte beantragt werden müssen, was jedoch unterblieben ist.

Das Vorliegen der in § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG normierten Tatbestände einmal unterstellt, erfolgt die Klagebefugnis des Klägers ohne Weiteres daraus, daß andernfalls das Recht zur Vereinsklage - und dem vorgelagert das Mitwirkungsrecht nach § 57 SächsNatSchG - durch das Unterlassen eines eigentlich erforderlichen Verfahrens umgangen werden könnte. Genau dieser Gefahr soll § 61 BNatSchG nach dem Willen des Gesetzgebers entgegenwirken. Hätte der Beklagte hier das erforderliche Verfahren zur Befreiung von Ver- und Geboten der betroffenen Schutzgebiete durchgeführt, hätte das Recht zur Vereinsklage ohne weiteres gem. § 61 Abs. 1 S. 1 BNatSchG bestanden.

Der Kläger ist ein im Sinne der § 59 BNatSchG bzw. § 56 SächsNatSchG anerkannter Verein.

2. Klagegegner

Klagegegner ist der Freistaat Sachsen.

Für Befreiungen von den Verboten und Geboten eines NSG i.S.v. § 16 Abs. 2 SächsNatSchG ist gem. § 50 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG die höhere Naturschutzbehörde zuständig, hier das Regierungspräsidium Leipzig.

Für Befreiungen von den Verboten und Geboten eines SPA-Gebietes i.S.v. § 22a Abs. 4 SächsNatSchG ist gem. § 48 Abs. 1 SächsNatSchG die untere Naturschutzbehörde zuständig, hier das Landratsamt Delitzsch.

II. Begründetheit

Die Klage ist begründet.

Für die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 auf der streitigen Ackerfläche wäre eine Befreiung gem. § 53 SächsNatSchG von den Verboten und Geboten des NSG i.S.v. § 16 Abs. 2 SächsNatSchG sowie im SPA und FFH-Gebiet i.S.v. § 22a Abs. 4 SächsNatSchG erforderlich gewesen, da das Vorhaben der Aussaat möglicherweise gegen diese verstößt. Eine solche Befreiung wurde jedoch weder beantragt, noch wurde sie erteilt.

1. Verstoß gegen die Schutzgebietsziele des NSG

Für die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 auf der streitigen Ackerfläche wäre eine Befreiung gem. § 53 SächsNatSchG von den Verboten und Geboten des NSG i.S.v. § 16 Abs. 2 SächsNatSchG erforderlich gewesen, da das Vorhaben der Aussaat gegen diese verstößt. Eine solche Befreiung wurde jedoch weder beantragt, noch wurde sie erteilt.

Insbesondere wird möglicherweise gegen die Verbote unter § 3 Punkt 9 der Schutzgebietsverordnung des NSG „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ verstoßen, da möglicherweise eine erhebliche Gefährdung des Kranichs besteht. Hier besteht zunächst noch dringender Untersuchungsbedarf.

2. Verstoß gegen die Schutzgebietsziele SPA

Für die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 auf der streitigen Ackerfläche wäre eine Befreiung gem. § 53 SächsNatSchG von den Verboten und Geboten des SPA-Gebiets i.S.v. § 22a Abs. 4 SächsNatSchG erforderlich gewesen, da das Vorhaben der Aussaat gegen diese verstößt. Eine solche Befreiung wurde jedoch weder beantragt, noch wurde sie erteilt.

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsziels „Kranich“ (Anhang I der VogelSchRL) durch den Anbau von MON 810 zu befürchten. Allein die nicht stattgefundene Untersuchung von Langzeitwirkungen auf die Art, berechtigt nicht zu der Annahme das subletale Effekte nicht stattfinden können.

Bezüglich der besonderen Empfindlichkeit von Schutzgebieten ist das Vorsorgeprinzip einzuhalten. Nur so kann sichergestellt werden, daß auch bei entsprechenden Negativeffekten durch den Anbau von MON810 auf die Vogelfauna wenigstens einige vitale Restpopulationen gesichert bleiben.

3. Unzulässigkeit der Aussaat gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG

Die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 stellt einen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG unzulässigen Eingriff in den Naturhaushalt dar und ist auch daher durch den Beklagten zu untersagen.

a) Veränderung der Nutzung von Grundflächen i.S.v. § 8 Abs. 1 SächsNatSchG

Die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 stellt als Veränderung der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, einen Eingriff in die Natur im Sinne von § 8 Abs. 1 SächsNatSchG dar.

Die Aussaat von MON810 stellt als Veränderung der Nutzung von Grundflächen dar.

„Der Begriff der Nutzung ist weit auszulegen, nämlich im Hinblick auf alle Nutzungen, deren Änderung eine signifikante Änderung im Sachfolgenbestand bewirken kann.“ (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 18, Rn. 6). Hier soll, auf bislang für normalen Ackerbau genutzten Flächen, erstmals ein technisch erzeugtes Produkt ausgebracht werden, das weder auf natürlichem Weg, noch durch Züchtung hätte entstehen können, also keine Pflanze im

eigentlichen Sinne ist, auch wenn es die wesentlichen Merkmale einer Pflanze aufweist. Gen-Mais enthält ein Gen eines Bakteriums, also ein Gen, welches gerade nicht pflanzlich ist, und produziert daher ein Gift, das u.a. den Maiszünsler (eine Schmetterlingsart) tötet.

Durch die Aussaat von MON810 kann die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - wie weiter oben dargelegt - erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Wirkungen betreffen dabei die Fauna auf den betroffenen Ackerflächen selbst und läßt sich darüber hinaus auch nicht auf diese beschränken. Weiträumige Transporte von Gen-Mais-Teilen erfolgen über Pollenflug, Wild- und Hausbienen, sonstige Insekten, Avifauna, Wildschweine, Kleinsäuger, Oberflächengewässer, Grundwasser, Verkehr mit Ackerbearbeitungs- und Transportfahrzeugen sowie Auskreuzungen.

b) Keine Landwirtschaft im Sinne von § 8 Abs. 3 SächsNatSchG i.V.m. § 3 SächsNatSchG.

Insbesondere handelt es sich hier auch nicht um die Ausübung von Landwirtschaft im Sinne von § 8 Abs. 3 SächsNatSchG i.V.m. § 3 SächsNatSchG. Die Aussaat von MON810 ist gerade keine umweltgerechte, einer guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft.

Dies würde zumindest voraussetzen, daß eine wirksame gentechnikrechtliche Genehmigung für MON810 vorliegen würde. Dies ist jedoch - wie weiter oben ausgeführt - nicht der Fall.

C. Antrag gem. § 123 Abs. 1 VwGO

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

1. Antragsart

Der Antrag wird als Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 VwGO gestellt. Der Antragsteller begehrt vor einer Klageerhebung eine Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand, weil die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

2. Antragsbefugnis

Der Antragsteller ist nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG antragsbefugt. Die Befugnis ergibt sich hier im Zusammenhang mit der Klagebefugnis im selben Streitgegenstand.

Unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ein anerkannter Naturschutzverband - wie der Antragsteller - ohne in seinem Recht verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, hier vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO.

II. Begründetheit

Der Antrag ist begründet.

a) Anordnungsanspruch

Der Antragsgegner hat die Durchführung eines Verfahrens zur Befreiungen von den Verboten und Geboten gem. § 53 SächsNatSchG des NSG i.S.v. § 16 Abs. 2 SächsNatSchG sowie des SPA-Gebietes i.S.v. § 22a Abs. 4 SächsNatSchG unterlassen. Dadurch wurden die möglichen Auswirkungen der geplanten Aussaat von MON810 auf die Schutzgebiete weder untersucht, noch sonst berücksichtigt.

Tatsächlich ist jedoch durch die mögliche erhebliche Schädigung von geschützten Arten gem. der Schutzziele des NSG sowie der VogelSRL ein Verstoß gegen die Schutzgebietsziele des NSG sowie des SPA-Gebiets „Dübener Heide“ gegeben.

Weiter wäre der Kläger gem. § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG an dem Befreiungsverfahren zu beteiligen gewesen, welches Recht ebenfalls durch den Antragsgegner verletzt wurde.

b) Anordnungsgrund

Am 18.01.07 erfolgte durch den betreffenden Landwirt die Anzeige i.S.v. § 16a Abs. 3 GenTG über den geplanten Anbau von MON810 beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

→ Damit kann die Aussaat gem. § 16a Abs. 3 GenTG ab dem 18.04.07 erfolgen, also ab sofort.

Sollte die Aussaat zunächst erfolgen und würde der Kläger dann im Hauptsacheverfahren Erfolg haben, könnten die Auswirkungen auf das NSG sowie das SPA-Gebiet nicht mehr beseitigt werden. Der Eintrag von Material von MON810 in das Schutzgebiet ließe sich nach erfolgter Aussaat weder verhindern, noch rückgängig machen. Die möglichen negativen Folgen für das Schutzgebiet sind dabei erheblich.

Andererseits besteht für den betroffenen Landwirt nachwievor die Möglichkeit für eine Aussaat von herkömmlichem Saatgut, wie es auch bislang ausschließlich auf den streitgegenständlichen Flächen ausgebracht wurde. Er könnte die Ackerflächen auch bei einer vorläufigen Untersagung der Aussaat von MON810 in regulärer Weise landwirtschaftlich nutzen.

Wolfram Günther
Rechtsanwalt